

Anlage zur Baugenehmigung vom 09.08.2012 Aktenzeichen 63/Shö/01039/11/01


Rechtsgrundlagen:

| | |
|-----------|--|
| BauGB | - Baugesetzbuch |
| BauNVO | - Baunutzungsverordnung |
| BImSchV | - Bundesimmissionsschutzverordnung |
| NBauO | - Nds. Bauordnung |
| DVNBauO | - Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO |
| VwVfG | - Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BauVorVO | - Bauvorlagenverordnung |
| BauPrüfVO | - Bautechnische Prüfungsverordnung |
| GaVO | - Garagenverordnung |
| NVStättVO | - Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung |

Nebenbestimmungen:

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Auflagen:

1. Beim Betrieb des Jugendcafés gemäß der Bestuhlungsvariante 1, ist aufgrund der Fluchtwegsituation und Rettungswegmindestbreite eine maximale Besucherzahl von 180 Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich keine Großveranstaltung in diesem Gebäudekomplex durchgeführt wird.
2. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen ist wie folgt zu begrenzen:

| | | |
|--|---|--------------|
| Bestuhlungsplanvariante 2 | = | 156 Besucher |
| Bestuhlungsplanvariante 3 | = | 116 Besucher |
| Bestuhlungsplanvariante 4 | = | 224 Besucher |
| Bestuhlungsplanvariante 5 (Stehtische) | = | 320 Besucher |
3. Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung ist durch Sicherheitskräfte zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass die Besucherzahl auf max. 320 Personen beschränkt wird. Die Dokumentation ist dem Bauordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
4. Bei der Benutzung von elektrischen Einrichtungen, z. B. DJ-Pult und Einrichtungen für Licht- und Beschallungssteuerung, ist zusätzlich ein CO2 Feuerlöscher vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöschgerät“  kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
5. Die Einrichtungen für Licht- und Beschallungssteuerung (DJ-Pult, Mischpult o. ä.) müssen ausreichend beleuchtet sein. Für den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sind Notbeleuchtungen (Batterieleuchten) vorzuhalten.
6. Während des Veranstaltungsbetriebes ist im Theken- und Bühnenbereich eine Notbeleuchtung (Batterieleuchte) vorzuhalten.
7. Die Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein und die Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzplatzreihen muss mindestens 0,40 m betragen (§ 10 Abs. 3 NVStättVO). Wenn die Stühle in Reihe angeordnet werden sollen, müssen sie fest miteinander verbunden werden (§10 Abs. 1 NVStättVO).

-
8. Der Abstand von Tisch zu Tisch darf 1,50 m nicht unterschreiten (§ 10 Abs. 6 NVStättVO).
9. Auf der ebenen Standfläche müssen ausgewiesene Flächen für Rollstuhlfahrer/innen wie folgt vorhanden sein:

| | | |
|--|---|------------------------|
| Bestuhlungsplanvariante 2 bis 4 | = | 2 ausgewiesene Flächen |
| Bestuhlungsplanvariante 5 (<i>Stehische</i>) | = | 3 ausgewiesene Flächen |

Den Plätzen für Rollstuhlfahrer/innen müssen Besucherplätze für Begleitpersonen zugeordnet sein (§ 10 Abs. 7 NVStättVO).

10. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte, müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und in der vollen Breite geöffnet werden.

Die nachfolgende Nebenbestimmung ist ein Hinweis:

11. Bei Durchführung von Basaren/Verkaufsveranstaltungen oder anderer Bestuhlungsvarianten, sind rechtzeitig vor Durchführung der entsprechenden Veranstaltung Bestuhlungspläne in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.